ZBB 1999, 44

BörsG § 53 Abs. 2

Börsentermingeschäftsfähigkeit auch bei Verbleiben des unterzeichneten Börsen-Infoblattes beim Anleger BGH, Beschl. v. 24.11.1998 – XI ZR 113/98 (OLG Celle), ZIP 1999, 138 = WM 1999, 15

Amtlicher Leitsatz:

Nach § 53 Abs. 2 BörsG reicht zur Herbeiführung der Termingeschäftsfähigkeit die Unterzeichnung einer den Anforderungen entsprechenden Unterrichtungsschrift einer Bank durch den Anleger auch dann aus, wenn die unterzeichnete Informationsschrift beim Anleger verbleibt.